

Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen

1. Geltung

Für alle Verträge, Aufträge, Lieferungen und Leistungen von MBG gelten die nachstehenden Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen, sofern deren Geltung nicht mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung abgeändert oder ausgeschlossen wird. Verwendet ein Auftraggeber oder Lieferant MBG gegenüber seine allgemeinen Geschäftsbedingungen, so werden diese, soweit sie den Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen von MBG widersprechen, nur Vertragsinhalt, wenn MBG die Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Lieferanten ausdrücklich schriftlich bestätigt. Eines Widerspruchs gegen die Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Lieferanten bedarf es auch dann nicht, wenn Auftraggeber oder Lieferanten später als MBG auf die Geltung ihrer allgemeinen Geschäftsbedingungen verweisen.

2. Vertragsabschluss

Angebote von MBG sind freibleibend. Verträge kommen verbindlich nur zustande durch die schriftliche Annahme von Aufträgen (Auftragsbestätigung) oder durch schriftliche Bestätigung von sonstigen Vereinbarungen (Bestätigungsschreiben) durch MBG. Weicht die Auftragsbestätigung von Angeboten ab, so ist die Auftragsbestätigung maßgebend, wenn der Auftraggeber oder Lieferant ihr nicht innerhalb von sieben Tagen widerspricht. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu den abgeschlossenen Verträgen bedürfen der Schriftform. Die in Prospekten, Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten oder in den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, technischen Daten, Gewichts-, Maß- und Leistungsbeschreibungen sind unverbindlich, soweit diese nicht in der Auftragsbestätigung oder in dem Bestätigungsschreiben ausdrücklich verbindlich bezeichnet sind.

3. Leistung und Lieferung

MBG führt die Bearbeitung des hierzu vom Auftraggeber überlassenen Materials durch entsprechend dem anerkannten Stand der Technik und unter Beachtung der Verarbeitungsrichtlinien der Lieferanten der hierzu verwendeten Produkte. Eine Garantie für die Resistenz von Beschichtungen gegenüber mechanischen oder anderen, z.B. klimatischen, Beanspruchungen, insbesondere unter Einfluss industrieller oder meeresklimatischer Faktoren übernimmt MBG nicht. MBG hat grundsätzlich die Leistungsverpflichtung gegenüber dem Auftraggeber mit der abholfertigen Bereitstellung des von MBG bearbeiteten Materials erbracht. MBG ist zu Teilleistungen berechtigt. Jede Teilleistung gilt als Erfüllung eines gesonderten Vertrages. MBG hat den Auftraggeber von der Bereitstellung in Kenntnis zu setzen. MBG erwirbt kein Eigentum an dem vom Auftraggeber der MBG zur Bearbeitung überlassenen Material. Der Auftraggeber trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und/oder von MBG nicht zu vertretende Beschädigungen des überlassenen Materials während der Obhut durch MBG. Wird vereinbart, dass MBG für die Beförderung des beschichteten Materials zum Auftraggeber Sorge zu tragen hat, erfolgt die Beförderung auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers. Dies gilt auch für den Fall, dass die Beförderung durch Mitarbeiter von MBG erfolgt und/oder die Kosten des Transports nicht gesondert berechnet und/oder die Leistung von MBG in Verträgen, Angeboten und oder anderweitig als sog. „frei Haus“-Leistung dargestellt wird. Die Wahl des Beförderungsmittels und –weges erfolgt mangels besonderer Weisung des Auftraggebers in billigem Ermessen von MBG. Nach unbeanstandeter Übernahme des beschichteten Materials durch den Auftraggeber oder dessen Frachtführer ist die Haftung von MBG für nicht sachgerechte Verpackung und Verladung ausgeschlossen.

4. Leistungsstörungen

Kann MBG aufgrund eines von MBG zu vertretenden Umstands die Leistung nicht zu dem vereinbarten Termin nicht oder nur teilweise bereitstellen, so hat der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist zur vollständigen Erfüllung zu setzen. Erfüllt MBG schuldhaft die Leistungspflicht nicht innerhalb der gesetzten Nachfrist, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Im Falle des Rücktritts hat er MBG die bereits erbrachte Leistung anteilig zu vergüten. Befindet sich MBG mit der Leistung in Verzug, kann der Auftraggeber Ersatz des Verzögerungsschadens verlangen. Dieser Anspruch beläuft sich für jede Woche des Verzugs auf 5% des Wertes der noch ausstehenden Leistung von MBG, maximal jedoch auf 2500 Euro. Der vorstehende Schadenersatz kann erst ab der dritten Verzugswoche geltend gemacht werden. Schadenersatz wegen Nichterfüllung kann nicht begehrt werden, es sei denn, der Verzug oder die Umstände der Nichterfüllung sind durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens MBG verursacht worden. MBG ist von der Einhaltung vertraglich vereinbarter Termine befreit, wenn der Bezug oder die Fabrikation des für die Beschichtung verwendeten Materials durch Umstände behindert werden, die MBG nicht zu vertreten hat oder MBG aufgrund anderer unvorhergesehener Ereignisse an der Leistungserbringung gehindert ist. In diesen Fällen verschiebt sich der vereinbarte Termin um die Dauer der Behinderung. Den Auftraggeber setzt MBG hiervon formlos in Kenntnis. Dauert die Behinderung länger als dreißig Tage, ist MBG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ersatzansprüche zu Gunsten des Auftraggebers bestehen in diesem Falle nicht. Daneben ist MBG berechtigt, die Ausführung des Vertrages zu verweigern,

- wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers bestehen, es sei denn, dass von diesem Vorauszahlung geleistet oder die Zahlung in anderer MBG genehmer Weise (z.B. durch Bankbürgschaft) sichergestellt ist,
- solange der Auftraggeber sich mit der Abnahme einer Leistung oder mit der Zahlung aus irgendeinem mit MBG geschlossenen Vertrag in Rückstand befindet,
- wenn das Unternehmen des Auftraggebers liquidiert, auf einen Dritten übertragen oder ins Ausland verlegt wird oder nach Vertragsschluss eine andere Rechtsform erhält.

5. Abnahme

Der Auftraggeber hat die Leistung von MBG als vertragsgemäß abgenommen, wenn er nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Erhalt des von MBG bearbeiteten Materials mittels eingeschriebenem Brief unter genauer und nachvollziehbarer Darlegung der Beanstandung einen Vorbehalt erklärt. Die Leistung gilt weiterhin als abgenommen, wenn der Auftraggeber das bearbeitete Material nicht spätestens vierzehn Tage nach Mitteilung über die abholfertige Bereitstellung abgeholt hat. Nach Ablauf von zwei Wochen nach Mitteilung über die Bereitstellung ist MBG berechtigt, das bearbeitete Material auf Kosten des Auftraggebers einzulagern.

6. Preise und Zahlungen

Alle Preisangaben verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und Verpackungskosten. Erhöhen sich nach Vertragsabschluss bis zum Beginn der Bearbeitung durch MBG Lohn-, Material- oder Energiekosten, so ist MBG berechtigt, die Preise zu erhöhen. Die Preiserhöhung ist dem Auftraggeber vor Bearbeitungsbeginn mitzuteilen. Erklärt sich der Auftraggeber mit der Preiserhöhung nicht einverstanden, ist MBG zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne dass dem Auftraggeber dadurch Rechte entstehen. Lehnt der Auftraggeber trotz Hinweis auf die Bedeutung seines Schweigens innerhalb von sieben Tagen die Preiserhöhung nicht schriftlich ab, so gilt die Preiserhöhung als vereinbart. Rechnungen sind fällig innerhalb von zehn Tagen ab Rechnungsdatum netto Kasse. Die Aufrechnung von Gegenforderungen, sonstige Abzüge jedweder Art und die Zurückbehaltung der an MBG zu zahlenden Vergütung oder eines Teils derselben sind ausgeschlossen, es sei denn die zur Aufrechnung gestellte Forderung ist von MBG schriftlich anerkannt worden. MBG ist berechtigt, gegen Forderungen des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, aufzurechnen, auch wenn die gegenseitigen Forderungen verschieden fällig sind. Kommt der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber MBG nicht nach oder werden der MBG Umstände bekannt, die nach pflichtgemäßem

kaufmännischen Ermessen geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zu mindern, werden alle Forderungen von MBG gegenüber dem Auftraggeber sofort fällig, auch wenn hierfür Wechsel oder Schecks gegeben oder die Forderungen von MBG gestundet wurden. In diesem Falle steht MBG ein Zurückbehaltungs- und ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund eines Vertrages mit dem Auftraggeber in der Obhut von MBG befindlichen Gegenständen des Auftraggebers zu. Das Zurückbehaltungsrecht und das vertragliche Pfandrecht können wegen sämtlicher Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber geltend gemacht werden. Des Weiteren ist MBG in einem solchen Fall berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte, noch zu erbringende Leistung nur gegen Vorauszahlung auszufüllen oder von der Einräumung angemessener Sicherheiten abhängig zu machen. MBG ist dann auch berechtigt, von einzelnen oder allen noch nicht abgewickelten Verträgen ganz oder teilweise zurück zu treten. Der Stellung einer Nachfrist bedarf es nicht.

7. Zahlungsverzug des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit Zahlungen in Verzug, ist MBG berechtigt, mindestens Zinsen in Höhe von 4% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Bei Überschreitung von Zahlungsfristen befindet sich der Auftraggeber ohne weiteres in Verzug. Ist der Auftraggeber in Verzug oder hat er seine Zahlungen eingestellt oder liegen Tatsachen vor, die einer Zahlungseinstellung gleich zu erachten sind oder hat er Wechsel oder Schecks zu Protest gehen lassen, so ist MBG – vorbehaltlich sonstiger Rechte – berechtigt, jederzeit von einzelnen oder allen noch nicht abgewickelten Verträgen ganz oder teilweise zurück zu treten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Stellung einer Nachfrist bedarf es nicht. MBG steht es frei, welches Recht bezüglich jedes einzelnen Vertrages ausübt wird.

8. Sicherungsrechte

- Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen, auch Saldoforderungen, die MBG – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund – gegen den Auftraggeber oder Unternehmen seines Bereichs zustehen, räumt der Auftraggeber der MBG als Sicherheit das Pfandrecht an dem von der MBG bearbeiteten Material ein. Übersteigt dessen Wert die Forderung um mehr als 20%, so ist MBG insoweit auf Verlangen des Auftraggebers zur Freigabe von Sicherheiten nach dessen Wahl verpflichtet.
- Be- und (Weiter-)Verarbeitung solcher Vorbehaltsware erfolgt stets für MBG unter Ausschluss des Eigentumsverfalls des Be- und Verarbeiters nach § 950 HGB. MBG gilt in diesen Fällen als Hersteller im Sinne der vorgenannten Vorschrift. Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsbetriebs mit anderen Waren verbinden oder vermischen, die nicht im Pfandrecht der MBG stehen. In diesem Fall erwirbt MBG Miteigentum gem. §§ 947/948 BGB. Der Miteigentumsanteil bestimmt sich nach dem Wertverhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den nachgewiesenen Herstellungskosten der einheitlichen Sache.
- Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern unter der Voraussetzung, dass die Forderung aus dem Weiterverkauf wie folgt auf MBG übergeht: Der Auftraggeber tritt MBG bereits jetzt alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen die Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung weiterverkauft wird. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Auftraggeber auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von MBG, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Jedoch verpflichtet sich MBG, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommt. MBG kann verlangen, dass der Auftraggeber ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, die nicht im Pfandrecht der MBG stehen, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Auftraggebers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen MBG und dem Auftraggeber vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.
- MBG kann die Vorbehaltsware auf Kosten des Auftraggebers gesondert lagern, kennzeichnen und abholen sowie jegliche Verfügung über die Ware verbieten. Sofern MBG die Ware aufgrund des Pfandrechts zurücknimmt, liegt darin kein Rücktritt vom Vertrag und ist der Auftraggeber zur Rückgabe auf seine Kosten verpflichtet; er haftet für Minderwert, für die Rücknahmekosten und für entgangenen Gewinn von MBG. Der Auftraggeber hat MBG sofort zu unterrichten, wenn ein Dritter Rechte von MBG angreift. Er verzichtet auf die Ansprüche aus Besitz.

9. Gewährleistung

Der Auftraggeber hat die Beschaffenheit der durch MBG erfolgten Bearbeitung unverzüglich nach Eintreffen des bearbeiteten Materials zu prüfen. Beanstandungen hat er mittels eingeschriebenem Brief innerhalb von drei Arbeitstagen nach Übergabe vorzubringen. Der Auftraggeber hat MBG Gelegenheit zu geben, sich von dem Vorhandensein der Mängel zu überzeugen. Zu diesem Zweck ist auf Verlangen von MBG das bearbeitete Material auf Kosten des Auftraggebers an MBG zu schicken. Verletzt der Auftraggeber diese Pflichten, gilt die von MBG erbrachte Leistung als abgenommen. MBG leistet Gewähr ausschließlich durch Nachbesserung. Wahlweise ist MBG jedoch berechtigt, den Minderwert zu ersetzen. Ein Anspruch des Auftraggebers auf Rückgängigmachung des Vertrags oder Herabsetzung der Vergütung ist ausgeschlossen, ebenso jeder Anspruch auf Ersatz unmittelbaren oder mittelbaren Schadens, es sei denn der Schaden ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens MBG zurück zu führen. Schlägt die Nachbesserung fehl, kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung verlangen. Ersatz jeglicher Art von Schäden ist auch hier ausgeschlossen. Nach Verarbeitung oder Weiterversand des von MBG bearbeiteten Materials sind Mängelrügen in jedem Fall ausgeschlossen.

10. Allgemeine Haftungsbegrenzung

Nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen zugestandene Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit, Verzug, Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, Verschulden bei Vertragsabschluss, unerlaubte Handlungen – auch soweit solche Ansprüche in Zusammenhang mit Gewährleistungsrechten des Auftraggebers stehen – entfallen, soweit diese nicht auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen beruhen. Sämtliche Ansprüche gegen MBG, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens nach sechs Monaten. Ansprüche gegen MBG - gleich aus welchem Rechtsgrund - dürfen vom Auftraggeber nur mit schriftlicher Zustimmung von MBG abgetreten werden.

11. Gerichtsstand

Für alle Verträge gilt ausschließlich deutsches Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Verträgen ist Bielefeld.

12. Salvatorische Klausel

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen ist MBG befugt, die unwirksame Bestimmung jeweils durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem von MBG gewollten Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.